

an gerechnet, erfolgen, und bei der Bundesversammlung zur weitem Mittheilung an die betheiligte Regierung eingereicht werden.

Artikel IX.

Der schiedsrichterliche Ausspruch hat die Kraft und Wirkung eines ausstragalgerichtlichen Erkenntnisses, und die bundesgesetzliche Executionsordnung findet hierauf ihre Anwendung.

Bei Streitigkeiten über die Aufsätze eines Budgets insbesondere, erstreckt sich diese Kraft und Wirkung auf die Dauer der Steuerbewilligungs-Periode, welche das in Frage stehende Budget umfaßt.

Artikel X.

Sollten sich über den Betrag der durch das schiedsrichterliche Verfahren veranlaßten, dem betheiligten Staate in ihrem ganzen Umfange zur Last fallenden Kosten Anstände ergeben, so werden diese durch Befreiung von Seiten der Bundesversammlung erledigt.

Artikel XI.

Das in den vorstehenden Art. I—X. näher bezeichnete Schiedsgericht findet auch zur Schlichtung der in den freien Städten zwischen den Senaten und den verfassungsmäßigen bürgerlichen Behörden derselben sich etwa ergebenden Zwungen und Streitigkeiten analoge Anwendung.

Der 46. Art. der Wiener Congressacte vom Jahre 1815 in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

Artikel XII.

Da es den Mitgliedern des Bundes unbenommen bleibt, sich darüber einzuverstehen, daß die zwischen ihnen entstandenen Streitigkeiten auf dem Wege des Art. II. gebildeten Schiedsgerichts ausgetragen werden, so wird die Bundesversammlung eintretenden Falles, auf die hiervon von den streitenden Bundesgliedern gleichzeitig gemachte Anzeige, nach Maßgabe der Art. III—X, die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens veranlassen.